

Vereinbarung

über die Ablösung des Abwasserbeitrags (Nachveranlagung)

Zwischen der Stadt Biberach, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach,
vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Kuhlmann,
- nachfolgend Stadtentwässerung Biberach genannt -

und

der HP Sechste Vermögensverwaltung GmbH & Co.KG
Hitzelsbergstraße 20
83233 Bernau
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiner Englert
- nachfolgend Beitragsschuldner genannt -

ist für das Grundstück, Flst. Nr. 2762 (Heusteige 1), Gemarkung Biberach und
für das Grundstück, Flst. Nr. 2768 (Memminger Straße), Gemarkung Biberach

hier: Ablösung weiterer Beiträge – durch Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit in Folge
Bebauungsplanänderung

- nachfolgend Ablösungsgrundstücke genannt -

folgende

Vereinbarung über die Ablösung des nachzuveranlagenden Abwasserbeitrages
getroffen worden:

§ 1

Rechtsgrundlagen

1. Nach § 29 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in Verbindung mit § 19 a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Biberach (AbwS) vom 14. Mai 1990 werden von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitrags-schuld bereits entstanden ist, **weitere** Beiträge erhoben, soweit die genehmigte Zahl der Voll-geschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

Der Abwasserbeitrag kann nach § 26 KAG in Verbindung mit § 23 AbwS vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

2. Die Stadtentwässerung Biberach und der Beitragsschuldner sind sich darüber einig, die nach der Abwassersatzung entstehenden weiteren Beiträge abzulösen.
3. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Berechnungsgrundlagen

Die Ablösungssumme für den Abwasserbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des unter Anwendung der Bestimmungen der Abwassersatzung voraussichtlich entstehenden Beitrags bzw. Teilbeitrags.

Nach der Abwassersatzung der Stadt beträgt der Teilbeitragsatz je m² Nutzungsfläche (siehe hierzu auch § 3 Abs. 3)

- für den öffentlichen Abwasserkanal 4,75 €
- für die mechanisch-biologische Kläranlage 1,65 €

§ 3

Ermittlung der Höhe der Ablösungssumme

1. Nach der Abwassersatzung ist Beitragsmaßstab die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor (NF).
2. Das Ablösegrundstück Flst. Nr. 2762 hat eine Größe von 6.071 m² und das Flst. Nr. 2768 eine Größe von 547 m². Die Gesamtgröße der beiden Grundstücke beträgt 6.618 m².
Die Ablösegrundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bachlangen Teil 1a – Freibad“, der eine bis zu II-geschossige Bebauung zulässt.
Dieser Bebauungsplan war Grundlage der bisherigen Abwasserbeitragsveranlagung.
Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Heusteige 1“ wird die bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke auf bis zu V Vollgeschosse erhöht.
3. Die Ablösegrundstücke sind daher mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 (1,75 für eine V-geschossige Bebaubarkeit abzüglich 1,25 für bisher II-geschossige Bebaubarkeit) nachzuveranlagen. Bei einem Nutzungsfaktor von 0,5 ergibt sich eine Nutzungsfläche von

$$6.618 \text{ m}^2 \times 0,5 = 3.309 \text{ m}^2$$

Hieraus errechnet sich nach § 2 folgende Ablösesumme:

Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal	15.717,75 €
Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Kläranlage	5.459,85 €
Weiterer Abwasserbeitrag	21.177,60 €
in Worten: Einundzwanzigtausendeinhundertsiebenundsiebzig60/100	

§ 4

Rechtswirkung

1. Durch die restlose Zahlung der Ablösungssumme wird der nachzuveranlagende Abwasserbeitrag (Erhöhung der Nutzbarkeit von bisher II Vollgeschosse auf bis zu V Vollgeschosse) in der für die Ablösungsgrundstücke nach § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächenausdehnung abgelöst und das Entstehen einer Beitragspflicht ausgeschlossen.
Wird der Bebauungsplan „Heusteige 1“ nicht rechtskräftig, ist der bezahlte Ablösebetrag zurück zu erstatten. Der nachzuveranlagende Abwasserbeitrag ist dann nicht abgelöst.
2. Durch die Ablösung des Abwasserbeitrags bleiben unberührt
 - die Erhebung weiterer Teilbeiträge bei der Abwasserbeseitigung
 - die Erhebung weiterer Beiträge gem. § 19 a Abwassersatzung (Nachveranlagung) unter den dort genannten Voraussetzungen
 - die Erhebung von Abwasser- und Wassergebühren.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, werden bereits erbrachte Zahlungen als Vorauszahlungen auf den satzungsgemäßen Beitrag angerechnet.

§ 6

Zahlungsfrist, Vollstreckung

Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung berechnet.

Der Beitragsschuldner unterwirft sich bezüglich der von ihm aus diesem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt:

- der Beitragsschuldner erhält 1 Fertigung
- die Stadtentwässerung Biberach erhält 1 Ausfertigung.

Anlage:

Lageplan

Biberach, ,.....

Stadt Biberach an der Riß
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach

.....
Kuhlmann
Betriebsleiter

.....
Beitragsschuldner